



11.07.2025

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 500

Mutterschafts- und Adoptionsversicherung des Kantons Genf – Verwaltungskosten

Um den Ausgleichskassen, die die Genfer Mutterschaftsversicherung anwenden, eine Mindestentschädigung zu garantieren, hat der Staatsrat in seiner Sitzung vom 2. Juli 2025 eine Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz verabschiedet.

Bisher war die Rückerstattung der Verwaltungskosten für alle betroffenen Kassen gleich und betrug 0,0064 % der AHV-pflichtigen Löhne und/oder Einkommen. Diese Grundlage bleibt weiterhin gültig. Neu wird sie jedoch durch eine Massnahme ergänzt, die einen jährlichen Mindestbetrag von CHF 1'500.– pro Kasse garantiert.

Dieser garantierte Mindestbetrag stellt sicher, dass Kassen mit einer relativ geringen Lohnsumme im Zusammenhang mit der Verwaltung der Mutterschaftsversicherung dennoch ihre Kosten vollständig decken können – im Einklang mit Artikel 132 Absatz 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV).

Die Verordnungsänderung wurde vom Kanton Genf im [Amtsblatt vom 8. Juli 2025](#) veröffentlicht. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: jeremie.maret@ofas.admin.ch, Tel. +41 58 464 14 58
Bundesamt für Sozialversicherungen, Bereich Aufsicht und Organisation, AO@bsv.admin.ch